



Gemischte Gemeinde Schattenhalb

Organisations-Verordnung (OgV)

Gültig ab 01.01.2026

Organisationsverordnung (OgV)

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im vorliegenden Reglement die männliche Form gewählt. Der Inhalt bezieht sich jedoch auf die Angehörigen beider Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1¹ Diese Organisationsverordnung regelt

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc.
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- f) die Anweisungsbefugnis
- g) die Unterschriftsberechtigung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 2¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 3¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidialverfügungen **Art. 4** ¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines **Art. 5** ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise einmal im Monat. Die genauen Sitzungsdaten werden jeweils im Dezember des vorangehenden Geschäftsjahres festgelegt.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung.

Ausstand **Art. 6** ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates haben bei Sachgeschäften, die ihre persönlichen Rechte oder materiellen Interessen oder diejenigen ihrer Verwandten unmittelbar berühren, in den Ausstand zu treten.

² Die Mitglieder haben selbst auf ihre Ausstandspflicht hinzuweisen.

³ Tritt ein Mitglied des Gemeinderates oder der Protokollführer in den Ausstand, ist dies zu protokollieren.

Einberufung **Art. 7** ¹ Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

² ³ Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Bericht und Anträge **Art. 8** ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats, der Kommissionen, sowie die Mitarbeitenden der Verwaltung reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens acht Tage vor der Sitzung beim Gemeindeverwalter ein.

² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.

Ratsbüro

Art. 9 ¹ Der Gemeindepräsident und der Gemeindeverwalter bilden zusammen das Ratsbüro.

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,

- a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Abs. 3),
- b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,
- c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin den Referenten zu den einzelnen Gegenständen.

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltung ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

Traktandenliste

Art. 10 ¹ Die Geschäfte sind wie folgt einzuteilen:

A-Geschäft: Beratungsgeschäfte

B-Geschäft: Geschäfte mit schriftlichem Mitbericht und Antrag

C-Geschäft: Kenntnisnahme / Information

Einladung

Art. 11 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.

² Sie wird den Ratsmitgliedern durch das Ratsbüro bis spätestens 4 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

Akten

Art. 12 ¹ Die Akten betreffend die zu behandelnden Geschäfte werden den Ratsmitgliedern mindestens 4 Tage vor der Sitzung zugestellt, elektronisch zur Verfügung gestellt und / oder in einem vom Gemeinderat bezeichneten Raum zur Einsichtnahme aufgelegt.

² Die Ratsmitglieder und der Gemeindeverwalter sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Akten erhalten.

³ Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet die Akten vor der Sitzung einzusehen. An den Sitzungen wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied die zu behandelnden Geschäfte in ihrem Inhalt kennt.

Teilnahme

Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen dem Ratsbüro ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und
Beizug Dritter

Art. 14 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung und
Organisation der
Sitzung

Art. 15 ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Er sorgt für einen speditiven Ablauf, eröffnet und schliesst die Diskussion und erteilt oder entzieht gegebenenfalls das Wort.

² Die Geschäfte sind wie folgt zu beraten:

A-Geschäfte

Die Ausgangslage ist im Mitbericht festzuhalten. Allenfalls kann der Sachverhalt der Geschäfte an der Sitzung zusätzlich erläutert, bzw. ergänzt werden. Nach Möglichkeit ist ein Antrag oder das gewünschte Ziel anzugeben. Zu jedem A-Geschäft ist die Diskussion zu eröffnen.

B-Geschäfte

Die Ausgangslage ist im Mitbericht so festzuhalten, dass sich eine Erläuterung des Sachverhaltes der Geschäfte erübrigt. Diese Geschäfte sind nur auf Verlangen eines Ratsmitgliedes zur Diskussion zu stellen. Unbestrittene Anträge gelten als einstimmig genehmigt.

C-Geschäfte

Diese Geschäfte sind zur Kenntnis zu nehmen. Meistens handelt es sich hier um eine allgemeine Information. Eine Beratung erfolgt nur ausnahmsweise auf ausdrückliches und begründetes Verlangen eines Ratsmitgliedes.

Organisationsverordnung der Gemischten Gemeinde Schattenhalb

Beschlussfähigkeit und
Beschlüsse

Art. 16 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert 2 Tagen widerspricht.

³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Ordentlicherweise stehen für die Beantwortung eines Beschlusses auf dem Zirkularweg 3 Tage zur Verfügung.

Abstimmungen und
Wahlen

Art. 17 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet
a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;
b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Der Präsident zieht bei Wahlen bei Stimmengleichheit das Los.

Protokoll

Art. 18 ¹ Die Protokolle der Gemeinderatssitzungen sind nicht öffentlich.

² Der Gemeindeverwalter oder das Sekretariat führen das Protokoll nach Art. 68 ff OgR und unterbreiten dieses zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Rats- und Kommissionsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, Akten und EDV-Datenträger oder übergeben sie einem Nachfolger, wenn sie aus dem Gemeinderat, einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe ausscheiden.

Organisationsverordnung der Gemischten Gemeinde Schattenhalb

Bekanntmachung von Beschlüssen	Art. 19 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Der Protokollführer bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge. ² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltung umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhält. ³ Der Ressortvorsteher stellt sicher, dass die ihm unterstellten Kommissionen und Arbeitsgruppen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.
Information der Öffentlichkeit	Art. 20 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind. ² Bestimmt er nichts anderes, stellt die Gemeindeverwaltung die Information der Öffentlichkeit mittels „Schattenhändler“ sicher.
Ergänzende Vorschriften	Art. 21 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

Ressorts

Allgemeines	Art. 22 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor. ² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten. ³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass die Aufgaben korrekt und termingerecht erfüllt werden.
-------------	--

Organisationsverordnung der Gemischten Gemeinde Schattenhalb

Die einzelnen Ressorts	Art. 23 Es bestehen die folgenden Ressorts: a) Abfallentsorgung b) Abwasserentsorgung c) Allgemeine Verwaltung d) Alp- und Landwirtschaft e) Bildung f) Burgergut g) Finanzen und Steuern h) Forstwirtschaft / Gemeindewälder i) Kultur / Sport / Freizeit / Kirche j) Friedhof und Bestattung k) Gesundheit l) Gutsbetriebe / Isetwald m) Naturgefahren / Felssturz- und Schutzbautenüberwachung n) Öffentliche Ordnung und Sicherheit / Verteidigung o) Präsidiales p) Soziale Sicherheit q) Tourismus r) Umwelt und Raumordnung s) Verkehr und Nachrichtenübermittlung t) Volkswirtschaft u) Wanderwege v) Wasserversorgung
Zuweisung	Art. 24 ¹ Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor. ² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip. ³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher. ⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.
Aufgaben	Art. 25 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus dem Anhang I.
Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen	Art. 26 ¹ Für jedes Ressort übernimmt die Gemeindeverwaltung die administrativen Arbeiten.

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus dem Aufgabenbereich

Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 27 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation im Anhang II.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 28 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner, in seine Zuständigkeit fallender, Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Einsetzung

Art. 29 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

Konstituierung

Art. 30 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat

Art. 31 ¹ Das Sekretariat der Kommissionen wird durch die Gemeindeverwaltung geführt.

Information

Art. 32 ¹ Die Kommissionen stellen dem Ressortvorsteher und dem Gemeindeverwalter ihre Sitzungsprotokolle zu.

² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.

Verfahren

Art. 33 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

Verwaltung

Aufgabe

Art. 34 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Aufsicht

Art. 35 Die Verwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeits-
bereiche

Art. 36 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und der Organisationsmatrix.

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 37 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Gemeinderat und
Kommissionen

Art. 38 ¹ Die Gemeinde, der Gemeinderat und die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

² Ist der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindeverwalter verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Gemeindeverwalters. Ist der Gemeindeverwalter verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied.

Eingehen von Verpflichtungen

Beschaffungswesen

Art. 39 Folgende Regelungen gelten:
Beträge von CHF 5'000 bis 20'000 erfordern 2 Offerten
Beträge über CHF 20'000 erfordern 3 Offerten oder
es werden die gesetzlichen Regelungen angewendet.

Verfügung über
Kredite

Art. 40 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle

Art. 41 Wer über bewilligte Kredite verfügt,
a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 42 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender
Rechnungen

Art. 43 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft,

- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt,
- c) die rechnerische Richtigkeit
- d) ob Beträge ganz oder anteilmässig zu kontieren, respektive weiter zu verrechnen sind.

Zahlung

Art. 44 Die Verwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Sie prüft allfällige Skontoabzüge. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Vieraugenprinzip).

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 45 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

Periodische Bericht-
erstattung

Art. 46 ¹ Die Ressortvorsteher halten sich und den Gemeinderat über den aktuellen Stand der Geschäfte ihren Ressorts auf dem Laufenden.

² Sie berichten dem Gemeinderat an den Sitzungen in knapper Form

- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 41).

Organisationsverordnung der Gemischten Gemeinde Schattenhalb

Besondere Vorkommnisse

Art. 47 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 48 Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigung

So beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2026.

Namens des Gemeinderates

sig. Hannes Kohler
Gemeindepräsident

sig. Rolf Jost
Sekretär

Publikationsvermerk

Die Möglichkeit einer Gemeindebeschwerde und das Inkrafttreten auf den 01. Januar 2026 sind im Anzeiger Oberhasli vom 20. Februar 2026 bekannt gemacht worden.

Schattenhalb, 20. Februar 2026

sig. Rolf Jost
Gemeindevorwalter

Anhang II

Ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis (OgR Art. 19)

P = Präsident / M = Mitglied

Kommission	Ressort	Hannes Kohler	Jelly Kohler	Heidi Glatthard	Hans Rudolf Kohler	Hans Kohler
Infrastrukturkommission	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	P			M	
Scheideggstrassenkommission	Verkehr und Nachrichtenübermittlung				M	
Ortsplanungskommission	Umwelt- und Raumordnung			M	M	
Personalkommission PK AXA	Allgemeine Verwaltung	P				

Anhang III

Behörden / Delegationen / Arbeitsgruppen

D = Delegierter / P = Präsident / M = Mitglied

Funktion	Hannes Kohler	Jelly Kohler	Heidi Glatthard	Hans Rudolf Kohler	Hans Kohler
AVAG	D				
Begleitgruppe Renaturierung Gschwantenmad				M	M
Bürgergemeinde			P		
EGR	M			M	
Gemeindeverband Begräbnisbezirk Meiringen		D			
GV ARA Haslital	D				
GV Berufsschulzentrum Interlaken		M			
GV für Erhaltung Wald Oberland-Ost			M		
IG Ländlicher Raum (Mitgliedschaft)					M
Interkommunale Abfallkommission IAK	D				
Naturkundliche Sammlung	M				
RFO		D			
RKOO	D				
RKZ Spiez					
Schulkommission		M			
Sozialbehörde SOBE			M		
Spitalverband			M		
Stiftung Alpbach			M		
Stiftung Bännenberg	D			M	
Tourismusregion				M	
Unesco Welterbe				D	
Verein Amtsanzeiger					M
Verein Internationale Lauberhornrennen	M				
Verein Mütter- und Väterberatung			M		
Verein National Wintergames 2024	M				
Verein Tagesfamilien Interlaken-Oberhasli			M		
Wahlausschuss					
ZSO Alpenregion					

Anhang IV

Finanzkompetenzen

Exekutive und Verwaltung

Gemäss bewilligter Budgetkredite im Maximum pro Einzelgeschäft

Gemeindepräsident	CHF 5000.00
Ressortvorsteher	CHF 4000.00
Gemeindeverwalter	CHF 2000.00
Gemeindewerkmeister	CHF 1000.00
Personal	CHF 500.00

Ausgaben die diesen Betrag übersteigen, sind der zuständigen Kommission bzw. dem Gemeinderat zum Kreditbeschluss vorgängig vorzulegen.

Kommissionen und Arbeitsgruppen

Gemäss bewilligter Budgetkredite im Maximum pro Einzelgeschäft

Kommissionen	CHF 2000.00
Arbeitsgruppen	CHF 2000.00

Ausgaben die diesen Betrag übersteigen, sind dem Gemeinderat vorgängig vorzulegen. In einem einfachen Beschluss wird die Ausgabenhöhe festgelegt.

Abschreibung von Guthaben

Abschreibung von Guthaben im Maximum pro Einzelgeschäft vor Erhalt eines Verlustscheines

Gemeinderat	über	CHF	1000.00
Gemeindeverwalter	bis	CHF	1000.00

Abschreibung von Guthaben im Maximum pro Einzelgeschäft nach Erhalt eines Verlustscheines

Gemeinderat	über	CHF	2000.00
Gemeindeverwalter	bis	CHF	2000.00